

99102023002000

Wohnungsbauprämie Festsetzung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002934495/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102023002000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbauprämie Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbauprämie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bausparvertrag, Wohnungsbau, Wohnungsbauprämie, Baugenossenschaft, Wohnungsgenossenschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	30.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/
Teaser	Wenn Sie prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen.
Volltext	<p>Prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft.</p> <p>Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent Ihrer geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Für jedes Sparjahr werden als prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG). <p>Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem Sie die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet haben.</p> <p>Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular, das Ihnen das Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zuschickt
Voraussetzungen	<p>Ihr zu versteuerndes Einkommen für das Sparjahr ist laut Einkommensteuerbescheid nicht höher als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 35.000, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 70.000, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG).

Modul

Sachverhalt

Achtung: Sie können für vermögenswirksame Leistungen VL (zum Beispiel bei Einzahlung in einen Bausparvertrag) nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer-Sparzulage und eine Wohnungsbauprämie erhalten. So wird eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen. Deshalb darf es sich bei den Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus nicht um VL handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Können Sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, beispielsweise weil Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, so können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen und bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Wohnungsbauprämie müssen Sie bei Ihrem Anlageinstitut beantragen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Ihnen Ihr Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zugeschickt hat.

Verfahrensablauf bei Bausparverträgen Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrages – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrages.

Altverträge (vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen): Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten ist oder
- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Sollten Sie das angesammelte Guthaben innerhalb der Festlegungsfrist von 7-Jahren anderweitig verwenden, so entfällt der Anspruch auf die Wohnungsbauprämie.

Neuverträge (ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen):

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dieser zugeteilt, • die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten ist, • Sie bei Abschluss des Vertrages noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (soweit ohne Verwendung zum Wohnungsbau) oder • unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Anlageinstitut (in der Regel erfolgt die Bearbeitung jedoch umgehend). Die Wohnungsbauprämie wird bei der Beantragung regelmäßig nur vorgemerkt. Die Auszahlung erfolgt soweit die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
Frist	<p>Sie müssen den Antrag bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres stellen, das auf das Sparjahr folgt.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html</p>
Hinweise	<p>Die Beantragung der Wohnungsbauprämie erfolgt regelmäßig über Ihr Anlageinstitut. Für weitreichendere Fragen finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt online über die Seite vom Bundeszentralamt für Steuern. Den Link finden Sie unter "Weitere Informationen".</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbauprämie beantragen • Wer prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leistet, kann eine Wohnungsbauprämie beantragen • Prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft • Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen. • Für jedes Sparjahr (Kalenderjahr, in dem

Modul

Sachverhalt

prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet wurden) werden als prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt: EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG)

- Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.
- Zuständig: Finanzamt Bremen und Bremerhaven

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen